

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 1/2022



**AUSZEICHNUNG
SICHER. GESUND.
MITEINANDER.**
Das sind die Preisträger



**Seminarprogramm
2022 für unsere
Mitgliedsbetriebe**

**Zusammenarbeit von
Schulleitung und
Sachkostenträger**

**Fragen & Antworten
zur gesetzlichen
Unfallversicherung**



**Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3–5

- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit



Im Blickpunkt

Seite 6–10

- Sicher. Gesund. Miteinander. – Auszeichnung für sichere und gesunde Arbeit
- Der „kommittmensch“ und sein Erbe
- Elemente gelingender Gesprächsführung – Kunst, die sich erlernen lässt

Service

Seite 11

- Seminarprogramm 2022 für Mitgliedsbetriebe



Prävention

Seite 12–16

- So arbeiten Schulleitung und Sachkostenträger zusammen am Beispiel für die Anschaffung einer Bohrmaschine für den Werkraum
- Korrektur: Der richtige Entstauber



Recht & Reha

Seite 17–21

- **Serie:** Das wissenswerte Urteil – Der eingeschobene Tankstop
- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Intern

Seite 22–23

- Beitragssätze 2022
- Seminar zu Exo-Skelett, Berufskrankheiten, Covid-19

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-seiten für Sicherheitsbeauftragte

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 1/2022 – Januar/Februar/März

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Kommunikation, Eugen Maier

Redaktionsbeirat:

Marion Angerer, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:

presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Bildnachweis:

KUVB, DGUV – sofern nicht anders angegeben

Layout:

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Str. 10, 81379 München



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de

Mach München besser

Eine neue Plattform der Landeshauptstadt München gibt Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, Mängel im gesamten Stadtgebiet per E-Mail, mit oder ohne Foto, zu melden.

Das Register ist für Schäden und Verschmutzungen von Spielplätzen, Parks, Brunnen, Parkbänken, Grünstreifen, Geh- und Radwegen, Denk-

mälern u. Ä. gedacht. In einer Bildergalerie kann man die aktuellen Fälle verfolgen und den Stand der Mangelbehebung sehen.

Für Notfälle und gravierende Schadenslagen ist diese Internetadresse nicht gedacht, hier sind weiterhin die Notrufnummern (110/112) zu wählen.

► machmuenchenbesser.de



Danke für Ihren Besuch!

Die KUVB und die Bayer. LUK waren im Herbst 2021 bei drei großen Messeveranstaltungen vertreten gewesen: Bei der „Kommunale“ in Nürnberg, bei der „Consozial“ in Nürnberg und beim „Deutschen Kitaleitungskongress“ in Augsburg.

Auf allen drei Messen hat sich ein reger Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern unserer Mitgliedsbetriebe ergeben. Die Themen waren dabei sehr vielfältig; neben dem Erfahrungsaustausch hat es auch tief ins

Detail gehende Gespräche gegeben. Sollten noch Fragen offengeblieben sein, können Sie uns selbstverständlich jederzeit gerne kontaktieren.

Für Fragen im Bereich der Prävention können Sie uns über die Nummer 089 36093-599 oder die E-Mail-Adresse ► praevention@kuvb.de erreichen. Für alle anderen Fragen stehen wir Ihnen unter der Durchwahl -440 gerne zur Verfügung oder per E-Mail unter ► servicecenter@kuvb.de.



Wettbewerb für Auszubildende

Hauterkrankungen zählen zu den häufigsten gemeldeten Berufskrankheiten – und Menschen aller Altersgruppen sind betroffen.

Der Wettbewerb Jugend will sich erleben (JWSL), der in diesem Jahr 50 Jahre alt wird, hat den Hautschutz daher als Präventionsthema 2021/2022 gewählt. Der Wettbewerb richtet sich an Auszubildende, Einreichungen sind bis zum 28. Februar 2022 möglich. Die fachlichen Materialien mit Informationen zum Thema sind im Internet in der JWSL-Mediathek abrufbar. Mehr zum Wettbewerb: ► jwsl.de



Schüler-Unfallversicherung: Jubiläumsjahr endet, Thema bleibt

Zum 1. April 1971 war seinerzeit die Schüler-Unfallversicherung (SUV) ins Leben gerufen worden. Als SUV-Träger in Bayern haben die KUVB und die Bayer. LUK von April bis Ende des Jahres einen Themenschwerpunkt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf dieses Thema gesetzt.

Alle Beiträge, die wir hierzu veröffentlicht haben, sind über diesen Kurzlink nach wie vor aufrufbar: bit.ly/suv-50jahre. Sie können die Materialien gerne nutzen, um in Ihren Betrieben auf die Schüler-Unfallversi-

cherung aufmerksam zu machen. Finanziert wird sie durch die bayerischen Kommunen und den Freistaat – es ist also ein gemeinsames Erfolgsprojekt der gesetzlichen Unfallversicherung und unserer Mitgliedsbetriebe! Praxisnahe Infor-

mationen, Handlungshilfen und ähnliches Material finden Akteure aus dem Bereich Arbeitsschutz im Bildungsbereich auf kuvb.de

© **Webcode 104** und dort unter der jeweiligen Betriebsart (Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen).



Nürnberger Gesamtpersonalrat für Gewaltprävention ausgezeichnet

Der Gesamtpersonalrat der Stadt Nürnberg hat den „Deutschen Personalräte-Preis 2021“ in Gold erhalten.

Das Gremium setzt mit einer Rahmenvereinbarung ein klares Signal für eine gewaltfreie Stadtverwaltung. Die Regelungen enthalten laut Initiatoren umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten in den

Dienststellen – vor Beleidigung, Pöbeleien, Anfeindungen in sozialen Medien und zum Teil massiver körperlicher Gewaltausübung. Der „Deutsche Personalräte-Preis“ ist eine Initiative der Fachzeitschrift „Der Personalrat“ und wird seit 2010 verliehen.

Gewaltprävention ist auch für die gesetzliche Unfallversicherung ein wich-

tiges Handlungsfeld. KUVB und Bayer. LUK gratulieren dem Gesamtpersonalrat der Stadt Nürnberg daher herzlich zu dieser Auszeichnung, die sein Engagement in diesem Bereich hervorhebt. KUVB und Bayer. LUK haben in den vergangenen Jahren zum Thema Gewaltprävention im öffentlichen Dienst unterschiedliche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Dazu zählen die Mitgestaltung des Gewaltschutzprogramms für den öffentlichen Dienst in Bayern, aber auch Broschüren und Seminare, u. a. für sicheres Arbeiten in kommunalen Kassen und zum Schutz vor Übergriffen an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr.

Bei Fragen zu diesem Thema schreiben Sie uns gern: praevention@kuvb.de. Mehr Informationen zur Auszeichnung für den Gesamtpersonalrat der Stadt Nürnberg finden Sie unter diesem Kurzlink: <https://bit.ly/gewaltfreiN>



Fabian Körber, Fabian Bujnoch, Michael Ramsbeck, Gabi Jena, Sabine Biller und Christian Sendlbeck (von links nach rechts) vom Gesamtpersonalrat der Stadt Nürnberg freuen sich über den „Deutsche Personalräte Preis 2021“ in Gold.

Wiedereingliederung nach psychischen Krisen



Psychische Erkrankungen führen zurzeit am zweithäufigsten zu Krankenschreibungen bei Beschäftigten.

Deshalb ist es wichtig, psychischer Belastung im Beruf vorzubeugen und längerfristig erkrankte Beschäftigte betrieblich wieder einzugliedern. Die neue Broschüre „Die Rückkehr gemeinsam gestalten – Wiedereingliederung nach psychischen Krisen“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ist ein praktischer Leitfaden für alle, die am betrieblichen Eingliederungsmanagement beteiligt sind. Schritt für Schritt

werden die Phasen einer erfolgreichen Eingliederung erläutert.

Broschüre herunterladen:
[baua.de/dok/8856014](https://www.baua.de/dok/8856014)

Video: BGM in Kleinst- und Kleinunternehmen

Vorbehalte gegen ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) sind meist unbegründet oder überwindbar.

Denn die Arbeitsbedingungen sind gestaltbar – in jedem Betrieb, egal welcher Größe. Kleine Betriebe können vor allem mit einer familiären Atmosphäre und kurzen Entscheidungswegen punkten. Bei knappen Finan-

zen oder einer zu dünnen Personaldecke können sie gemeinsam mit Partnern aktiv werden.

Ein Video der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) stellt die wichtigsten Schritte für ein einfaches, aber nachhaltiges BGM in Kleinst- und Kleinunternehmen vor. Das Video finden Sie unter diesem Kurzlink:

► bit.ly/bgmklein



Pandemie und psychische Gesundheit



Die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung haben vielfältige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit.

In einem Beitrag in der Zeitschrift „DGUV forum“, Ausgabe 11/2021, wird der Frage nachgegangen, welchen Einfluss die Corona-Pandemie auf die Entwicklung psychischer Belastungen und Erkrankungen hat und welche Personengruppen in besonderem Maße psychisch belastet sind. Der Beitrag ist Teil eines Themenschwerpunkts zum Umgang mit psychischen Erkrankungen – gerade in der Arbeitswelt.

► <https://forum.dguv.de/aktuelle-ausgabe>



komm mit mensch

**SICHER. GESUND.
MITEINANDER.**

EINE AUSZEICHNUNG DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Auszeichnung für sichere und gesunde Arbeit

Vorbilder
bei der
Prävention

Stellvertretend für alle Gewinner: Das Team des kbo Sozialpsychiatrischen Zentrums in Haar. Yvonne Kupske von der KUVB übergibt die Urkunde in Gold an Eva Kraus (Abteilungsleitung Sozialpsychiatrie, rechts im Bild), Michaela Moser (Leitung Allgemeine Verwaltung und Personal, oben) und Jasmin Griesgraber (Qualitätsmanagementsbeauftragte, Bildmitte). Die Übergabe erfolgte im Herbst 2021 vor Ort, unter Einhaltung der Abstandsregeln an einer Außentreppe am Gebäudekomplex (kein erster Fluchtweg).

Acht öffentliche Betriebe in Bayern freuen sich über die Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“ Die KUVB und die Bayer. LUK haben sie erstmalig für besonderes Engagement im Bereich der Prävention verliehen.

Mit der Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“ haben die KUVB und die Bayer. LUK einen Preis ins Leben gerufen, der herausragende Leistungen bei der Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen würdigt. Dabei geht es vor allem um eine vorbildhafte Integration von Sicherheit und Gesundheit in die täglichen Arbeitsabläufe.

Die ersten Preisträger, die 2021 die Auszeichnung bekommen haben, sind:

- Integrierte Leitstelle der Landeshauptstadt München (Gold),
- kbo-Sozialpsychiatrisches Zentrum gGmbH Haar (Gold),

- Kindertageseinrichtungen der Stadt Memmingen (Gold),
- Landratsamt Ebersberg (Gold),
- Gemeinde Neubiberg (Silber),
- Münchner Stadtentwässerung (Silber),
- Bayerische Staatsoper (Bronze) und
- Landratsamt Mühldorf am Inn (Bronze).

„Prävention ist nicht nur eine Pflicht, sondern auch eine Chance“, sagte Elmar Lederer, Geschäftsführer der KUVB und der Bayer. LUK, anlässlich der Preisübergaben. „Es ist eine Möglichkeit, in die Beschäftigten zu investieren. Ihnen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu ermöglichen, in der sie sich entfalten, einbringen und gut miteinander arbeiten können. Und in der sie dadurch zum Erfolg des Betriebs beitragen können.“ Daher stünden nicht mehr nur Vorschriften und Mindeststandards im Vordergrund. Wichtig seien auch

die Führung, die Kommunikation, die Beteiligung, das Betriebsklima und die Fehlerkultur in einem Unternehmen.

Die Preisträger haben die Bedeutung dieser Handlungsfelder erkannt und sind konsequent für eine starke Präventionskultur aktiv. Die Auszeichnung würdigt dieses Engagement und macht es nach außen hin sichtbar. Dies soll für andere Betriebe ein Anreiz sein, diesen Weg ebenfalls zu beschreiten und sich als engagierte Arbeitgeberinnen zu positionieren. Je nach erreichter Punktzahl gibt es die Auszeichnung in Bronze, Silber oder Gold. Sie ist mit bis zu 5.000 Euro dotiert, die zweckgebunden der Finanzierung teambildender Maßnahmen dienen.

Wir gratulieren den Gewinnerinnen und Gewinnern sehr herzlich, bedanken uns für ihre Vorbildfunktion beim Engagement für sichere und gesunde Arbeit und wünschen weiterhin viel Erfolg auf diesem Weg! ■

Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB

Neugierig geworden? Informieren und Bewerben!

Alle Mitgliedsbetriebe und Einrichtungen der KUVB und Bayer. LUK können sich für die Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“ bewerben. Als Teilnahmebedingung muss ein Betrieb zunächst nachweisen, dass er die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsschutz-Anforderungen erfüllt. Eine Übersicht über die erforderlichen Nachweise finden Sie auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de) **Webcode 598**. Die ersten zehn Bewerbungen, die die Teilnahmebedingungen erfüllen, werden beim weiteren Bewerbungsprozess berücksichtigt.

Im Anschluss setzt sich die die KUVB/ Bayer. LUK mit der Betriebsführung in Verbindung und prüft und bewertet bei einem Termin vor Ort weitere sicherheits- und gesundheitsfördernde Faktoren im Bereich der Handlungsfelder Führung, Kommunikation, Fehlerkultur, Betriebsklima, Beteiligung sowie Sicherheit und Gesundheit.

An dem Vor-Ort-Termin nehmen teil: Zwei Beschäftigte der KUVB / Bayer. LUK, Vertretung der Unternehmensleitung, Personal-/Betriebsrat, mindestens zwei Führungskräfte, Fachkraft

für Arbeitssicherheit, BGM/BEM-Vertreter sowie mindestens zwei Beschäftigte.

Wenn Sie sich auf das Gespräch vorbereiten möchten, können Sie sich gerne mit den Fragen des Kulturchecks auseinandersetzen. Information hierzu finden Sie ebenfalls auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de) **Webcode 598**.

Alle Informationen zur Auszeichnung gibt es auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de) **Webcode 596**. Sollten Fragen offen bleiben, beraten wir Sie gern: auszeichnung@kuvb.de ■

Video: Das Das sagen die Preisträger

Die Übergabe der Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“ fand vor Ort in den Betrieben statt. Dabei haben wir die Gelegenheit genutzt, die Gewinnerinnen und Gewinner über ihre Motivation und ihre Tipps für die moderne Gestaltung sicherer und gesunder Arbeit zu befragen.

So wurde deutlich, dass das Miteinander, das ja schon im Namen der

Auszeichnung steckt, auch in der täglichen Arbeit für die mit unserem Preis ausgezeichneten Betriebe essenziell ist. Beteiligung und Kommunikation sind hierbei die wesentlichen Bausteine.

Zufriedene Beschäftigte, größerer Unternehmenserfolg, Vorbildfunktion und Anreiz bei der Gewinnung neuer Beschäftigter gehören zu den wichtigsten Beweggründen, sich für eine

Optimierung der Arbeitsbedingungen einzusetzen.

Aber schauen Sie selbst: In einem Video erklären die Führungskräfte aus den Betrieben, was die Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“ für sie bedeutet und was sie anderen Betrieben als Tipp geben können:

► kuvb.de/praevention/praeventionskultur

Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB



Illustration: Good Studio/AdobeStock

Kampagne endet, Inhalte bleiben

Der „komm mit mensch“ und sein Erbe

Die gesetzliche Unfallversicherung hatte 2017 deutschlandweit die Präventionskampagne „komm mit mensch“ gestartet. Ihr Inhalt: Werben für eine Kultur der Prävention in allen betrieblichen Abläufen. Zum Jahresende 2021 endete die Kampagne. Ihre Inhalte werden in die reguläre Präventionsarbeit der gesetzlichen Unfallversicherung überführt.

Gefährdungsbeurteilung, Unfallverhütungsvorschriften, Normen: Die Kernelemente des Arbeitsschutzes hatten lange Zeit einen formalen Charakter mit fest definierten Größen und Abläufen. Natürlich ist das nach wie vor wichtig und die Grundlage sicherer und gesunder Arbeit. Im Jahr 2017 kamen aber neue Facetten hinzu: Unfallkassen und Berufsgenossenschaften starteten die Kampagne „komm mit mensch“, die sechs Handlungsfelder umfasste. Neben dem obligatorischen Feld „Sicherheit und Gesundheit“ waren es die Handlungsfelder Führung, Kommunikation, Beteiligung, Betriebsklima und Fehlerkultur.

Neben den „handfesten“ Größen rückten damit auch die vermeintlich „soften“ Themen in den Fokus aller am Arbeitsschutz beteiligten Akteure. Zahlreiche Medien und Handreichungen sind im Rahmen von „komm mit mensch“ entwickelt worden, die Betrieben und Bildungseinrichtungen eine Analyse der Präventionsarbeit ermöglichen und konkrete Hilfestellungen bieten. Bewährte Medien sind beispielsweise das Analysetool KulturCheck zu den Handlungsfeldern sowie die Dialogboxen. Diese erleichtern mit Kartensätzen und Postern den Gesprächseinstieg und die Erarbeitung von Präventionsmaßnahmen beispielsweise zum Thema „psychische Belastungen“.

Die KUVB und die Bayer. LUK haben zudem im Rahmen der Kampagne die Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“ ins Leben gerufen und



Workshops zu den einzelnen Handlungsfeldern erarbeitet.

Auch wenn die Kampagne hinsichtlich des Bekanntheitsgrades nicht alle anfangs gesteckten Ziele erreicht hat, hat sie doch wichtige neue Ansatzpunkte für einen erfolgreichen, zeitgemäßen und vor allem ganzheitlichen Arbeitsschutz eröffnet. „Das Bewusstsein für das Thema hat sich laut unserer Evaluation deutlich verbessert und die Nachfrage nach den erarbeiteten Handlungshilfen und

Materialien der Kampagne ist weiterhin groß“, sagt Gregor Doepke, Leiter Kommunikation und Pressesprecher der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Daher werden die Themen, die sich aus den ursprünglichen Handlungsfeldern der Kampagne ergaben, künftig im Rahmen der regulären Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger dauerhaft weiterverfolgt. Dazu zählt in Bayern sowohl die Förderung guter Präventionsleistungen in den Betrieben durch die Verleihung der Auszeichnung „Sicher. Gesund. Miteinander.“, die zu einer festen Institution werden soll, als auch die Verankerung der Handlungsfelder in unserem Seminarangebot.

Lesen Sie dazu auf der nächsten Seite: Elemente gelingender Gesprächsführung – Einblick in unseren diesjährigen Workshop im Handlungsfeld Kommunikation.

Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB



Dialogbox im Einsatz

Elemente gelingender Gesprächsführung

Kunst, die sich erlernen lässt

Um positiv, lösungsorientiert und klar zu kommunizieren, bedarf es einiger Grundkompetenzen der Gesprächsführung. Diese standen im Zentrum des Workshops zum Thema Kommunikation, der im November 2021 stattfand. Der Beitrag gibt einen beispielhaften Einblick, worum es in unseren Workshops zu Handlungsfeldern wie Kommunikation, Führung, Beteiligung, Betriebsklima und Fehlerkultur geht.

Zu den Grundkompetenzen gelingender Gesprächsführung gehören z. B. das Zuhören, richtige Fragen, Struktur und Klarheit in der Sprache sowie die Konfliktlösung. Beginnen wir mit dem ersten Schritt: dem **Zuhören**. Zuhören ist die Grundlage jeder guten Kommunikation – denn wie wollen wir kommunizieren, wenn wir gar nicht wissen, worum es geht? Richtig zuzuhören hilft uns, mehr Informationen zu erhalten, aber auch unsere Beziehung zum Gegenüber zu stärken und unsere Wertschätzung zu zeigen. Und nicht zuletzt: Zuhören entspannt! Oft denken wir, wir müssten in einem Gespräch liefern, den anderen beeindrucken und möglichst interessant sein. Viel wichtiger ist es aber, interessiert zu sein! Der Schlüssel liegt darin, nicht zuzuhören, um zu antworten – sondern zuzuhören, um zu verstehen.

Die Ebenen des Zuhörens

Um ein grundlegendes Verständnis für das Zuhören zu schaffen, gilt es zuallererst, die Ebenen des Zuhörens kennenzulernen. Stellen Sie sich fünf aufsteigende Ebenen in Form einer Pyramide vor. Bei der untersten Ebene, dem **Ignorieren**, schauen wir während des Gesprächs gerne mal auf unser Smartphone, checken unsere E-Mails ... wir hören schlichtweg einfach nicht richtig zu.

Etwas anders gestaltet sich das **Vortäuschen**. Hier hören wir zwar ebenfalls nicht aktiv hin, doch zumindest tun wir so, als ob. Erkennen können wir ein solches Verhalten des Gesprächspartners oft an unpassenden verbalen Äu-

ßerungen, wie beispielsweise einem „mhm“ im falschen Moment.

Bei der nächsten Stufe, dem **selektiven Zuhören**, hören wir nur das, was wir hören wollen, bzw. das, was für uns relevant ist. Kennen Sie das, wenn Sie in einem Gespräch völlig mit den eigenen Gedanken beschäftigt sind, doch sobald Sie ein bestimmtes Schlagwort – z. B. Ihren Namen – hören, sind Sie direkt wieder vollkommen anwesend?

Die vierte Stufe ist das **aktive Zuhören**. Sie sind dabei aktiv Teil des Gesprächs, bleiben beim Thema, fragen nach. Sie machen sich bemerkbar, etwa durch ein leichtes Nicken, und zeigen durch nonverbale oder verbale Zeichen, dass Sie verstanden haben.

Die letzte, oberste Ebene des Zuhörens ist das **empathische Zuhören**. Hierbei nehmen wir nicht nur die Information wahr, die unser Gesprächspartner uns mitteilt, sondern auch seine dahinterliegenden Emotionen und Haltungen – sozusagen ein „Lesen zwischen den Zeilen“.

Jedes Mal, wenn wir uns von einer Ebene zu einer höheren bewegen, optimieren wir unser Zuhören. Nicht immer ist eine höhere Stufe sinnvoll – doch sie kann uns stets dabei helfen, unser Zuhören zu verbessern. Was würde sich verändern, wenn Sie in Gesprächen jeweils nur um eine Ebene weiter nach oben gingen?

Mehr Infos: ► kuvb.de ► **Webcode: 543**. Mehr zu unserem Gesamtangebot an Seminaren siehe nächste Seite. ■

Sechs Tipps für gutes Zuhören

1 Minimieren Sie **Ablenkungen** – z. B. indem Sie Ihr Handy stumm stellen oder Ihr Browser-Fenster während eines Gesprächs schließen.

2 Schreiben Sie sich eine **ToDo-Liste**. Ziemlich simpel – aber effizient! Denn dadurch externalisieren Sie Ablenkungen und Gedanken. Sie können zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückgreifen und Ihre Aufmerksamkeit liegt ganz beim Gespräch – und beim Zuhören.

3 Stellen Sie **Nachfragen**. Wechseln Sie nicht das Thema, sondern bleiben Sie dran und versuchen Sie, den anderen wirklich zu verstehen.

4 Zeigen Sie **verbal und nonverbal** Interesse. Damit ermutigen Sie den anderen zum Reden.

5 Üben Sie sich im **reinen Zuhören**. Versuchen Sie dabei, auch mal **Stille** auszuhalten, statt verzweifelt nach einer passenden Antwort zu suchen. Sie werden sehen: Ihr Gegenüber wird das Gespräch weiterführen.

6 Vermeiden Sie **Vorannahmen**. Oft denken wir schon nach wenigen Worten, dass wir wissen, was der andere zu sagen hat. Versuchen Sie, sich zurückzunehmen und ohne Vorannahmen in das Gespräch zu gehen.

Autoren: Karsten Stölzgen und das Team von mensch & kommunikation

Für jede Zielgruppe etwas dabei

Seminarprogramm 2022 für Mitgliedsbetriebe

Die KUVB und Bayer. LUK haben auch für das Jahr 2022 eine vielfältige Auswahl an Seminarangeboten zusammengestellt. Insgesamt stehen Versicherten aus unseren Mitgliedsbetrieben rund 140 Kurse zur Auswahl – selbstverständlich kostenfrei.

Ab dem Ausbruch der Corona-Pandemie haben wir versucht, unser Bildungsangebot an die bestehenden Einschränkungen und Regelungen anzupassen. Während der Shutdowns ist eine Vielzahl an Online-Formaten entstanden, die es auch während der Zeit der strengsten Kontaktminimierung ermöglichte, Präventionsinhalte an Versicherte aus unseren Mitgliedsbetrieben heranzutragen. Für die Zeit danach, in der die Pandemie sich beherrschbar zeigte, haben wir unsere Präsenzveranstaltungen so gestaltet, dass wir nach bestem Wissen und Gewissen sowohl unsere Beschäftigten als auch die Teilnehmenden in einen direkten Austausch treten lassen konnten.



**Jetzt
anmelden!**

Wir haben im Vorfeld alle Tagungsstätten hinsichtlich der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geprüft und halten die Maßnahmen weiterhin in gebotener Maß aufrecht und passen sie bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten an. Die Teilnehmenden sind auf unseren Tagungen von Seiten der Tagungsstätten und uns soweit wie möglich sicher. Sollte die pandemische Situation sich verschlechtern, werden wir, wie gehabt, schnell reagieren und pragmatische Alternativen schaffen. Alle aktuellen Informationen hierzu veröffentlichen wir auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de) **Webcode 105**.

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse decken mit ihrem Angebot für 2022 wieder ein breites Spektrum von Themen ab, damit es Ihnen vor Ort gelingt, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Insgesamt sind für das Jahr fast 140 Seminare geplant.

Unsere Referentinnen und Referenten erweitern auf Anregung der Kursteilnehmenden zudem immer wieder die

Themenfelder ihrer Kurse. Der Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden während des Seminars sowie die zielgruppenorientierte Methodik der Referentinnen und Referenten gewährleisten, dass die Wissensvermittlung nachhaltig wirksam bleibt.

Die Seminare aus unserem Programm 2022 sind für Interessierte aus unseren Mitgliedsbetrieben wie immer kostenfrei. Informationen und Details zur Anmeldung finden Sie ebenfalls auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de) **Webcode 105**. Wenn Sie an einem Seminar Interesse haben – melden Sie sich schnell an! Denn erfahrungsgemäß sind viele Kurse bereits innerhalb kurzer Zeit ausgebucht. Machen Sie gerne auch Ihre Kolleginnen und Kollegen gezielt auf passende Kurse aufmerksam.

Wir freuen uns auf Sie! ■

*Autor: Jochen Fink,
Geschäftsbereichsleiter Prävention bei
der KUVB und der Bayer. LUK*

Anschaffung einer Bohrmaschine für den Werkraum

So arbeiten Schulleitung und Sachkostenträger zusammen

In der Ausgabe 1/2021 dieses Magazins wurden die Zusammenhänge zwischen dem „inneren“ und „äußeren“ Schulbereich in Bezug auf die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit aufgezeigt. Wie die Aufgabenverteilung zwischen Sachkostenträger und Schulleitung konkret aussieht, soll im Folgenden am Beispiel der Beschaffung einer Ständerbohrmaschine für den Werkraum einer Schule aufgezeigt werden.

Praxisbeispiel

Ausgangslage

Eine Lehrkraft meldet den Bedarf einer Ständerbohrmaschine für den Werkraum an die Schulleitung. Zuvor wurde anhand einschlägiger Anforderungen eine Vorauswahl an geeigneten Maschinen getroffen. Auch eine Absprache mit Kolleginnen und Kollegen oder der Fachberatung Werken hat stattgefunden. Folgende Fragen sind im Vorfeld zu klären:

- Wer soll die Maschine bedienen (nur Lehrkräfte/Hausmeister oder auch unterrichtlicher Einsatz)?
- Bei unterrichtlichem Einsatz: In welcher Schulart und in welchen



Foto: Alwanger/Anton-Balster-Mittelschule Neustadt

Jahrgangsstufen erfolgt die Nutzung?

- Welche Leistungsmerkmale sind notwendig, um den Anforderungen für den Unterricht gerecht zu werden?
- Welche Sicherheitsanforderungen sind zwingend notwendig?

Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung meldet den Bedarf und die gewünschten Modelle dem Sachkostenträger. Vorab kann sich die Schulleitung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit für den inneren Schulbereich des Arbeitsmedizini-

Fortsetzung auf Seite 13 ►

schen Instituts für Schulen (AMIS) beraten lassen. Denn sie ist Unternehmerin im „inneren“ Schulbereich und somit verantwortlich für die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze von Lehrerinnen und Lehrern. AMIS unterstützt staatliche Schulen in arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen sowie sicherheitstechnischen Fragestellungen und ist Ansprechpartner für Themen der Gesundheit von Lehrkräften.

Aufgaben des Sachkostenträgers

Grundpflicht in diesem Fall ist die Beschaffung einer sicheren Maschine, denn es dürfen nur Arbeitsmittel zur

Verfügung gestellt werden, die mindestens den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Zusätzlich müssen die besonderen Anforderungen für Unterrichtszwecke und Nutzung durch Schülerinnen und Schüler beachtet werden (siehe Infokasten unten).

Vor der Anschaffung prüft der Sachkostenträger mindestens folgende Punkte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung:

- Entsprechen die gewünschten Modelle den Sicherheitsanforderungen und wird die Verpflichtung zur Anschaffung lärmarmen Geräte erfüllt?

- Wie sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte mit der neuen Maschine sicher anzuordnen?
- Sind ausreichende Bedien- und Verkehrsflächen sowie ausreichende Sicherheitsabstände zu Schülerübungstischen vorhanden?
- Ist der Arbeitsplatz an der neuen Ständerbohrmaschine ausreichend beleuchtet?
- Sind nach Aufstellung der neuen Maschine die Fluchtwege noch frei begehbar und werden nicht eingeschränkt?

Infokasten

Organisationspflichten der Schulleitung in Bezug auf die Beschaffung und den Betrieb einer Ständerbohrmaschine

- Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz der Lehrkräfte durch eine fachkundige Person: in der Regel Notwendigkeit der Pflichtenübertragung auf Fachlehrkraft (inkl. Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung von aufgetretenen sicherheitstechnischen Mängeln und Festlegung von unterrichtlichen Anforderungen an das Arbeitsmittel)
- Sicherstellung, dass die Unterweisung zur Nutzung des Arbeitsmittels vor der Erstbenutzung (z. B. durch neue Kolleginnen und Kollegen, mobile Reservelehrkräfte) durchgeführt wird
- Sicherstellung, dass evtl. benötigte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung steht und auch genutzt wird (z. B. Schutzbrille, Gehörschutz)
- Sicherstellung, dass zur Beseitigung von Spänen geeignete Maß-

nahmen ergriffen werden (Metallspäne: Spänehooken, Handbesen; Holzspäne: Absaugung durch geeigneten Holzstaubsauger, z. B. Klasse „M“ oder „H“)

- Sicherstellung der Unterweisung für Schülerinnen und Schüler nach der RiSU

Nach II – 5.5 RiSU (Unterweisungsinhalte für Bohrmaschine/Drehmaschine)

- Bohrer in das Bohrfutter der Maschine sicher einspannen, auf zentralen Sitz achten.
- Nach Wechsel des Bohrers bzw. Werkstücks Futterschlüssel sofort abziehen.
- Futterschlüssel nicht mit einer Kette o. ä. an der Maschine befestigen, damit es beim Spannvorgang und einem unbeabsichtigten Starten der Maschine nicht zu Fin-

gerverletzungen durch die sich aufwickelnde Kette kommt.

- Durchmesser des Bohrers bzw. Drehmeißels, Drehzahl und Werkstoff aufeinander abstimmen.
- Material vor dem Bohren ansenken.
- Beim Bohren lose Werkstücke sicher festspannen.
- Große Bohrungen mit einem kleinen Bohrer vorbohren.
- Bei sprödem Material, bei dem Späne brechen und herumspritzen können (z. B. harte Messinglegierungen), Schutzbrille tragen.
- Nur mit anliegender Kleidung arbeiten; Halstücher und Schals, Armreife und Ringe ablegen; bei langen Haaren Haarschutz tragen.
- Beim Bohren / Drehen keine Arbeitshandschuhe tragen, da diese vom Bohrer / Werkstück erfasst werden können.

- Muss die Anzahl der Schülerarbeitsplätze im Raum reduziert werden?
- Kann die Ständerbohrmaschine über die bestehende oder mit einer eigenen separaten Energiefreigabe ausgestattet werden?

Hinweise dazu finden Sie in der DGUV Vorschrift 81 „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“, in der DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“, in der RiSU und auch auf www.sichere-schule.de.

Hierbei sollte sich der Sachkostenträger von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Wenn die

angepasste Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass beispielsweise die Anzahl der Schülerarbeitsplätze in Folge der Anschaffung reduziert werden müsste, muss die Schulleitung informiert werden. Diese entscheidet dann, ob das umsetzbar ist oder ob andere Lösungen gefunden werden müssen. Falls es umsetzbar ist, kann der Sachkostenträger die Anschaffung vornehmen.

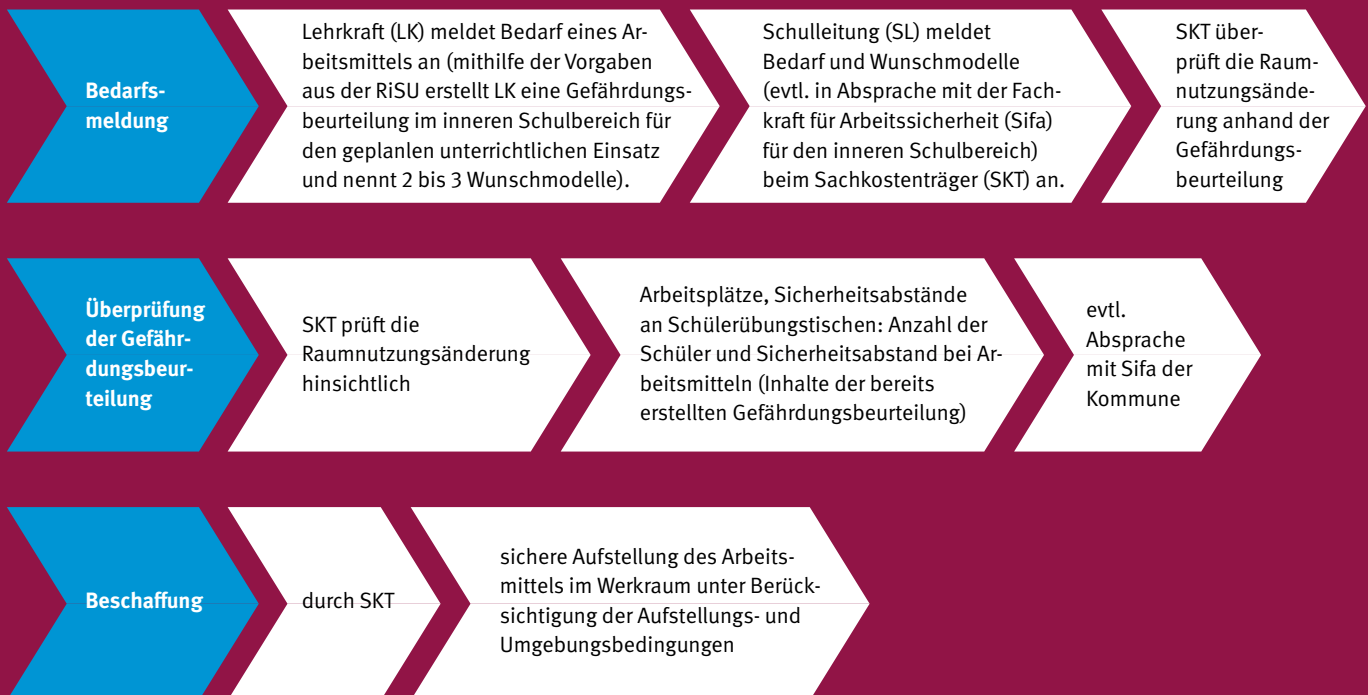
Für die sichere Aufstellung der Ständerbohrmaschine im Werkraum ist der Sachkostenträger verantwortlich. Dabei sind die Aufstellungs- und Umgebungsbedingungen zu berücksichtigen (Herstellervorgaben, Befestigung am Boden oder auf der Werk-

bank, Voraussetzungen für Bedienflächen).

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erstellt der Sachkostenträger eine spezifische Betriebsanweisung für die Nutzung der Ständerbohrmaschine im Werkraum, die in verständlicher Form und Sprache zur Verfügung gestellt wird. Gliederungspunkte einer Betriebsanweisung sind beispielsweise: Anwendungsbereich, Gefahren für Mensch und Umwelt, Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Verhalten bei Störungen.

Hiervon leitet der Sachkostenträger Inhaltspunkte für die Unterweisung

Schritte bei der Anschaffung von Arbeitsmitteln:



an der Maschine ab. Diese wird häufig durch den Maschinenhersteller selbst durchgeführt. Alle Personen, die die Maschine nutzen werden (z. B. Fachlehrkraft, Hausmeister), benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung.

Die Verantwortung für die Instandhaltung (Wartung, Instandsetzung) und Prüfungen nach BetrSichV (ausgenommen die Sichtprüfung vor jeder Benutzung) sowie DGUV Vorschrift 4 „Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ liegt ebenfalls beim Sachkostenträger. Die Schulleitung muss organisieren, dass die Ständerbohrmaschine durch die Lehrkraft vor Ort vor jeder

Benutzung auf offensichtliche Mängel kontrolliert und die Funktionsfähigkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen (z. B. Bohrfutterschutz, Notbefehlseinrichtung) regelmäßig geprüft wird. Diese Prüfungen muss der Sachkostenträger in der Erstunterweisung und in der Betriebsanweisung thematisieren.

Allgemein gilt: Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig aktualisiert werden. Bei entsprechenden Änderungen ist diese wie auch die Betriebsanweisung anzupassen. Dies gilt auch für die Unterweisung, die mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen bei Erwachsenen, mindestens halbjährlich bei unter 18-jährigen durchge-

führt werden muss (am besten zu Beginn des Schulhalbjahres oder vor der Benutzung der Maschine). Für den Hausmeister, der die Ständerbohrmaschine mitbenutzt, hat dies der Sachkostenträger vorzunehmen, für Lehrkräfte kann dies durch die Fachlehrkraft erfolgen, die als Multiplikator fungiert. Die Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungsinhalte müssen dokumentiert werden.

Weitere Aufgaben der Schulleitung

Nach Inbetriebnahme der Ständerbohrmaschine empfiehlt es sich, eine Fachlehrkraft als Multiplikator in Form einer Pflichtenübertragung zu bestimm-

Aufgaben des Sachkostenträgers (SKT) für neue und im Bestand befindliche Arbeitsmittel:



men (vgl. Punkt III –2.10 Muster für die Übertragung von Schulleitungsaufgaben aus der „Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht“; kurz: RiSU). Diese Lehrkraft übernimmt beispielsweise die Unterweisung von mobilen Reservelehrkräften oder neuen Kolleginnen und Kollegen. Die (Fach-)Lehrkräfte wiederum unterweisen die Schülerinnen und Schüler unterrichtsbezogen im sicheren Umgang mit der Ständerbohrmaschine unter Berücksichtigung der RiSU (z. B. unter Tabelle 4, S. 45: Tätigkeitsbeschränkungen für Schülerinnen und Schüler an Maschinen und Geräten nach Jahrgangsstufen differenziert).

Zu beachten ist, dass die Schulleitung Mängel, die die Sicherheit des Schulbetriebs gefährden können, unverzüglich dem Sachkostenträger anzuzeigen hat (vgl. Punkt 4.5 KMBek „Sicherheit in der Schule und gesetz-

liche Schülerunfallversicherung“). Wesentliche Mängel sind beispielsweise: defekte Notbefehlseinrichtung, beschädigte Befestigung am Boden / auf der Werkbank, demonstrierter oder manipulierter Bohrfutterschutz.

Abschließende Hinweise

Eine klare Aufgabenzuordnung erleichtert die Organisation von Sicherheit und Gesundheit in der Schule. Die Zusammenarbeit von „innerem“ und „äußerem“ Schulbereich, also von Schulleitung und Sachkostenträger, mit entsprechender Kommunikation ist unabdingbar.

Im Rahmen von Besichtigungen zur Überwachung und Beratung in Schulen durch Aufsichtspersonen der KUVB / Bayer. LUK werden diese Themen und das Zusammenspiel von Schulleitung und Sachkostenträger

hinterfragt. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sich Sachkostenträger bezüglich ihrer Pflichten oftmals nicht bewusst sind und nachgebessert werden muss, da die schulischen Werkräume nicht immer den Rechtsvorgaben entsprechen. Dies gilt auch für die Organisationspflicht seitens der Schulleitungen.

Als Handlungshilfe zur schrittweisen Anschaffung von Arbeitsmitteln und zu den Aufgaben des Sachkostenträgers dienen die beiden auf S. 14 und 15 aufgeführten Grafiken. Darüber hinaus kann arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Unterstützung proaktiv bei Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit angefordert werden. ■

*Autorin/Autor:
Sylvia Schwingel und Marco Haring,
Geschäftsbereich Prävention
der KUVB*

Korrektur: Der richtige Entstauber

In unserer letzten Ausgabe der UV-Aktuell (4/2021) hat sich im Artikel „Keinen Staub aufwirbeln! Verwendung von Entstaubern für stationäre Holzbearbeitungsmaschinen“ in folgender Aussage ein Fehler eingeschlichen:

„Auch handgehaltene Holzbearbeitungsmaschinen erzeugen eine Menge an gefährlichem Staub und sind deswegen abzusaugen. Hierfür eignen sich Industriesauger mit der Kennzeichnung für Staubklasse ‚M‘“.

Der Begriff „Industriesauger“ wurde hier fälschlich verwendet und nicht genau genug definiert. Mit dieser Geräteklasse darf nur abgelagerter Holzstaub aufgesaugt werden (wenn dieser die Filterklasse M besitzt). Eine Handmaschine darf jedoch nur von einem Entstauber für den ortsveränderlichen Betrieb (EOB) abgesaugt

werden. Dieser verfügt über eine optische oder akustische Warnvorrichtung, wenn der zuvor eingestellte Volumenstrom unterschritten wird. Außerdem besitzt dieser Entstauber meist einen elektrischen Anschluss für die Bearbeitungsmaschine, sodass er automatisch mit der Maschine startet.

Daher muss es heißen: „Auch handgehaltene Holzbearbeitungsmaschinen erzeugen eine Menge an gefährlichem Staub und sind deswegen abzusaugen. Hierfür eignen sich Entstauber für den ortsveränderlichen Betrieb (EOB) mit Filterklasse M“.

Äußerlich können sich beide Bauarten ähnlich sein. Entstauber können ohne weiteres auch als Industriestaubsauger eingesetzt werden. Im Zweifelsfall sollte man sich zur Anschaffung eines Entstaubers für den

ortsveränderlichen Betrieb entschließen, da dieser universell verwendet werden kann.

Weitere Informationen finden Sie in den DGUV Informationen 209-044 „Holzstaub“ sowie 209-084 „Industriestaubsauger und Entstauber“. Download auf publikationen.dguv.de ■




 A photograph of a woman with blonde hair, wearing a yellow t-shirt, holding a black gas pump nozzle. She is looking upwards and to the right. The background shows a gas station canopy.

Serie: Das wissenswerte Urteil

Der eingeschobene Tankstop

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

In den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist auch das Zurücklegen des Weges vom Wohnort zur Arbeitsstätte und zurück einbezogen. Das ist einerseits ein wichtiger Baustein der gesetzlichen Unfallversicherung – andererseits ist diese Aussage aber nur der Ausgangspunkt für zum

Teil schwierige Abgrenzungsfragen. Denn in der Lebenswirklichkeit liegen private, unversicherte Wegstrecken häufig mit versicherten Wegen eng beieinander; dann kann die Trennlinie zwischen den beiden Bereichen von allen Einzelheiten des jeweiligen Sachverhaltes abhängen – und

schließlich ist die Rechtsprechung nicht für alle Zeiten zementiert, sondern kann sich auch ändern. Das Bundessozialgericht (Urteil vom 30.1.2020 - B 2 U 9/18 R -) hatte über folgendes Geschehen zu urteilen:

Der Sachverhalt:

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um die Problematik, ob die Verletzte einen versicherten Wegeunfall erlitten hatte. Die Distanz zwischen dem Wohnort der Klägerin und ihrer Arbeitsstätte betrug 75 Kilometer. Am Unfalltag fuhr sie mit ihrem Auto auf dem vertrauten Weg von ihrer Wohnung zur Arbeit, sodass sie

wusste, dass sie auf dem gewohnten Heimweg noch 75 Kilometer zum Erreichen ihres Wohnortes zurückzulegen hatte. Allerdings ertönte schon beim Einsteigen in das Privatfahrzeug erstmals ein Tankwarngeräusch, das auch anzeigte, dass die Reservemenge Kraftstoff im Tank lediglich eine Reichweite von 70 Kilometern zuließ. Daher fuhr die Klägerin die nächstgelegene Tankstelle an, um ihr Fahrzeug aufzutanken. Nach dem Tanken rutschte die Klägerin auf dem Weg zur Kasse auf einer Treibstoffpflanze aus und zog sich Verletzungen zu.

Wegeunfall schon bei Vorbereitungs-handlungen?

Klage, Berufung und Revision kamen wie zuvor der mit dem Fall befasste Unfallversicherungsträger zu dem Ergebnis, dass kein versicherter Wegeunfall vorliegt. Der Unfall ereignete sich nicht beim Zurücklegen des eigentlichen Weges zwischen Arbeitsstätte und Wohnung, sondern beim fürs Fahren erforderlichen Tanken. Der Umstand, dass mit einem Auto ohne Kraftstoff im Tank nicht gefahren werden kann, ändert daran nichts. Im Kern ging es daher um die Frage, ob diese Art „Vorbereitungshandlung“ in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen ist.

Die bisher herangezogenen Abgrenzungskriterien

Grundsätzlich werden vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur Vorbereitungshandlungen erfasst, soweit sie einen besonders engen zeitlichen, sachlichen und örtlichen Bezug zur versicherten Tätigkeit aufweisen und dieser Tätigkeit bei wertender Betrachtung so nahestehen, dass ihre Einbeziehung zu erfolgen hat. Dabei handelt es sich jedoch um eng zu

handhabende Ausnahmen, weil die zugrundeliegenden Rechtsnormen Ausnahmecharakter haben und eine Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf dieser Basis den Charakter einer Ausnahmeregelung konterkarieren würde. In früheren Entscheidungen hatte das Bundessozialgericht das Betanken eines Fahrzeuges unter den genannten Prämissen in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Voraussetzung dafür war es, dass das Betanken auf dem Weg zwingend notwendig wurde, um den versicherten Endpunkt zu erreichen.

„Sind „Vorbereitungshandlungen“ auf dem Arbeitsweg in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen?“

Das Bundessozialgericht rückt von seiner bisherigen Urteilspraxis ab

In der hier vorgestellten Entscheidung stellt das Bundessozialgericht nun eindeutig klar, dass es an dieser Rechtsprechung nicht mehr festhält. Ausgangspunkt war zunächst, dass Tanken örtlich und zeitlich nicht festgelegt ist und es dem Versicherten überlassen ist, wann er tankt. Angesichts dessen gehört das verbrauchsbedingte Auftanken bei wertender Betrachtung zu der rein eigenwirtschaftlichen Risikosphäre des Versicherten und war auch schon zuvor eher unversichert.

Das Gericht stellt nun die subjektive Zielrichtung der Versicherten in den Mittelpunkt

Als die Klägerin auf dem Weg zum Bezahlen ausrutschte, hatte die Unterbrechung des Weges bereits begonnen, weil sie ausgestiegen war und getankt hatte, sodass sie ihre auf das private Tanken gerichtete Handlungstendenz in ein objektives Handeln umgesetzt hatte. Es liegt also eine gegenüber dem Autofahren eigenständige, von Dritten beobachtbare Handlungsweise vor, die eine Zäsur des versicherten Weges bedeutet. Die Unterbrechung war zum Unfallzeitpunkt auch noch nicht beendet und der Versicherungsschutz nicht erneut entstanden. Dazu hätte der ursprünglich geplante und unterbrochene Weg wieder fortgeführt werden müssen.

Die Unterbrechung des Weges durch den Tankvorgang war auch nicht nur geringfügig, weil das Tanken nicht im „Vorübergehen“ erledigt werden kann, sondern eine deutliche neue Handlungssequenz darstellt.

In welchem Zeitpunkt änderte sich die subjektive Zielrichtung?

Nach diesem Blick auf die subjektive Zielausrichtung der Klägerin wurde bereits mit dem Einleiten des Abbiegevorganges auf das Tankstellenge-lände der versicherte Weg unterbrochen. Denn in diesem Augenblick änderte sich die subjektive Zielrichtung der Versicherten vom Erreichen ihres Wohnortes auf das unmittelbare Tanken. Im Ergebnis ging daher mit der Änderung der subjektiven Zielrichtung ihres Handelns eine so weitgehende Entfernung von den gesetzlichen Vorgaben einher, dass eine Einbeziehung in den Schutz der Wegeunfallversicherung versagt blieb. ■

Autor: Rainer Richter, Leiter der Rechtsabteilung der KUVB

Serie:

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Frage

Besteht im Kindergartenbereich eine Helmpflicht?

Antwort:

Auch wenn es keine rechtliche Verpflichtung zum Tragen eines Helms gibt, empfehlen wir Helme zu tragen, um das Verletzungsrisiko zu senken. Grundsätzlich sollte beim Laufrad- und Rollerfahren im Außenbereich der Kindertageseinrichtung ein passender Helm verwendet werden. In Situationen, in denen organisatorisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Kinder mit Helm auf Spielgeräte klettern und sich selbst gefährden, dürfen Helme jedoch nicht getragen werden.

Kindergartenkinder stehen bei Aktivitäten, die im organisatorischen Ver-



antwortungsbereich der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind also grundsätzlich gesetzlich unfallversichert, wenn sie mit Fahrzeugen/Spielgeräten während der Betreuungszeit und somit unter Obhut und Aufsicht der Tageseinrichtung aktiv sind.

Frage

Ist eine Schülerin, die am Sportunterricht mit Kopftuch teilnimmt, bei Verletzungen noch über die KUVB versichert?

Antwort:

Es besteht ein uneingeschränkter Versicherungsschutz der Schülerin, wenn sich diese bei der Teilnahme am regulären Schulsportunterricht verletzt.



Um Unfälle in diesem Zusammenhang zu vermeiden wird grundsätzlich empfohlen, Kopfbedeckungen im Sportunterricht abzulegen. Bei welcher sportlichen Betätigung eine Gefährdung im Einzelfall besteht, kann jedoch nur die Lehrkraft vor Ort entscheiden. Vor allem dann, wenn das Kopftuch im Sportunterricht ein störendes Element ist und eine sportaktive (also praktische) Teilnahme der Schülerin am Unterricht nicht möglich erscheint, bietet es sich an, das Kopftuch zusätzlich mit Haarklammern oder Gummibändern zu fixieren, um so das Rutschen des Tuches oder eventuelle Sichtbehinderungen zu vermeiden. Die Lehrkraft muss entscheiden, ob und wann eine aktive Teilnahme an besonders gefährdenden Unterrichtsteilen wie etwa an bestimmten Turnübungen auch mit einem derartig befestigten Kopftuch noch zu verantworten ist.

In solchen Fällen (mögliche Sichtbehinderung, Rutschgefahr durch abgefallene Tücher o. ä.) könnten die betroffenen Schülerinnen andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Sportunterricht übernehmen. Denkbar wären hier z. B. Beobachtungs-, Helfer- oder Leitungsaufgaben sowie das Festhalten von Ergebnissen. Auf diese Weise erhalten die nicht aktiv am Unterricht Teilnehmenden die Gelegenheit, im Ausgleich zu den zeitweise nicht möglichen praktischen Leistungsübungen anderweitig Leistungen zu erbringen.

Frage



Besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Schuhe unserer Beschäftigten offen sind, also wenn keine Fersenriemchen vorhanden und Schuhe vorne nicht geschlossen sind (z. B. Birkenstocksandalen)?

Antwort:



Bei der gesetzlichen Unfallversicherung handelt es sich um eine tätigkeitsbezogene Personenversicherung. Maßgeblich ist somit immer, dass die unfallbringende Handlung einer grundsätzlich versicherten Person in einem engen und kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit steht.

Gehen Beschäftigte somit einer versicherten Arbeitstätigkeit nach, so besteht hierbei gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und zwar unabhängig davon, welches Schuhwerk zum Unfallzeitpunkt getragen wurde. Selbstverständlich ist im Rahmen der Sicherheitsunterweisung durch die Arbeitgeber darauf hinzuwirken, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die versicherte Tätigkeit passendes Schuhwerk tragen.

Für den Küchen- und Außenbereich gibt es jedoch für die Branche der Kindertageseinrichtungen entsprechende Regelungen. So sollen sich pädagogische Fachkräfte im Außengelände sicher und falls erforderlich schnell bewegen können. Dafür sind Schuhe geeignet, die gut am Fuß sitzen, geschlossen sind und eine feste Fersenkappe haben. Kindergartenpersonal, welches in der Einrichtungsküche tätig wird, ist zudem angehalten, geeignetes Schuhwerk zu tragen.

Frage



Sind die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer unserer Gemeindebücherei bei Ihnen versichert?

Antwort:



Kümmern sich Bürgerinnen und Bürger im Auftrag oder mit Zustimmung der Gemeinde ehrenamtlich um kommunale Aufgaben, so besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII.

Ein Ehrenamt setzt hierbei eine unentgeltliche Tätigkeit im Auftrag der Gemeinde voraus und umfasst fremdnützige Tätigkeiten, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind. Treffen diese Voraussetzungen in Ihrem Fall zu, sind die Ehrenamtlichen während der Tätigkeit sowie auf den mit dieser Tätigkeit unmittelbar zusammenhängenden Wegen gesetzlich unfallversichert. Eine namentliche Nennung von ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern vorab an die KUVB ist nicht notwendig.



Frage



Im Zuge der aufkommenden First-Responder-Tätigkeiten als freiwillige Aufgabe der Feuerwehr möchten wir kurz fragen, ob seitens der KUVB ein Versicherungsschutz zugesagt werden kann.

„First Responder“ oder sogenannte Ersthelfergruppen setzen sich in der Regel aus Mitgliedern einer freiwilligen Hilfsorganisation oder einer Feuerwehr zusammen und leisten im Vorfeld des Rettungsdienstes organisiert Erste Hilfe. Ziel ist es, das sogenannte therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes zu verkürzen. Voraussetzung für die Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe durch die FFW ist es, dass die Gemeinde, die Träger der Feuerwehr ist, eingewilligt hat. Liegt diese Einwilligung vor und wird der First-Responder-Dienst von aktiven Mitgliedern der gemeindlichen Feuerwehr wahrgenommen, besteht selbstverständlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Ausübung dieser Tätigkeit.

Frage



Als Arzt möchte ich aufgrund der Corona-Pandemie im Rahmen einer freiberuflichen Nebentätigkeit auf Honorarbasis in öffentlichen Impfzentren mitarbeiten. Besteht hierfür über die KUVB Versicherungsschutz bei etwaigen Arbeitsunfällen?



Foto: Tyler Olson/AdobeStock

Antwort:

Grundsätzlich sind Impf- und Testzentren den Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen zuzurechnen. Werden Testzentren von der öffentlichen Hand betrieben, ist der entsprechende Unfallversicherungsträger zuständig (nach §§ 128 Abs. 1 Nr. 6, 128 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit § 20 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze). Ärztinnen und Ärzte, welche aufgrund einer Honorartätigkeit in Impfzentren und angeschlossenen mobilen Teams tätig werden, sind somit beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Etwaige Unfallgeschehen der in Impfzentren der öffentlichen Hand eingesetzten Ärztinnen und Ärzte sind somit der KUVB per Unfallanzeige durch die jeweiligen Impfzentren zu melden. Von Ihrer Seite ist hierzu vorab nichts Weiteres zu veranlassen.

Frage

Seit diesem Schuljahr müssen sich alle unsere Schülerinnen und Schüler verpflichtend testen. Besteht Versicherungsschutz, wenn beim Testen ein Unfall (in welcher Form auch immer) passiert?

Antwort:

Werden auf Veranlassung und im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schulen entsprechende Schnelltests vorgenommen, so stehen die Schülerinnen und Schüler

hierbei unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Kommt es somit bei den Testungen zu Verletzungen (z. B. der Nasenschleimhaut), so wären diese Gesundheitsschäden wie üblich mittels Unfallanzeige von der Schule zu melden.

Frage

Unsere nicht geimpften Beschäftigten wurden verpflichtet, ab sofort das kostenlose Testangebot im Testzentrum kombiniert mit der hausinternen Testung zu nutzen. Dabei tauchte die Frage auf, ob die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Wege über das Testzentrum bei einem eventuellen Wegeunfall zum versicherten Weg zählen.

Antwort:

Testungen auf das Coronavirus dienen der Erkennung einer Infektion mit diesem Virus und haben neben dem Eigenschutz der getesteten Person vor allem den Schutz Dritter vor Ansteckungen zum Ziel. Beide Ziele sind in erster Linie privater Natur. Testungen auf das Coronavirus werden deshalb nur unter bestimmten Voraus-

setzungen vom Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst.

Ausnahmsweise unter Versicherungsschutz stehen Testungen nur dann, wenn sie einen engen sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit aufweisen. Ein solcher liegt vor, wenn die Testung auf Veranlassung des Arbeitgebers bzw. der besuchten Einrichtung erfolgt oder eine wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der spezifisch versicherten Tätigkeit darstellt.

Die auf Grund der allgemeinen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung derzeit erforderliche Vorlage eines negativen Testergebnisses für den Zugang zum Unternehmen oder der Einrichtung für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Die dafür erforderliche Testungen sowie das Zurücklegen von Wegen in diesem Zusammenhang stellen daher Vorbereitungsmaßnahmen dar, für die kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz zugesagt werden kann. ■

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung der KUVB*



Foto: Halpoint/AdobeStock

Beitragssätze 2022

KUVB

Die KUVB erstellte für das Jahr 2022 einen Haushaltsplan mit einem Gesamtvolumen von rund 200,8 Mio. €. Auf die Umlagegruppe 1 (ehemaliger Bayer. GUVV) entfallen Beitragsforderungen in Höhe von rund 166,3 Mio. € und auf die Umlagegruppe 2 (ehemalige Unfallkasse München) 15,3 Mio. €. Dieser Haushaltsplan wurde von der Vertreterversammlung der KUVB im schriftlichen Abstimmungsverfahren vom 25. November bis 9. Dezember 2021 verabschiedet.

Der Haushalt finanziert sich im Wesentlichen durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbstständigen kommunalen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag.

Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die erwarteten Ausgaben für die jeweilige Umlagegruppe. Diese werden ausgehend von der Unfallbelastung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres kalkuliert.

Den Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften und rechtlich selbstständigen Unternehmen bilden die von den Mitgliedsunternehmen nachgewiesenen Entgeltsummen. Für die Schüler-Unfallversicherung (Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler während des Schulbesuchs und bei anschließenden Betreuungsmaßnahmen) und die sog. „soziale Unfallversicherung“ (z. B. Pflegepersonen, Personen, die in Einrichtungen zur Hilfeleistung tätig sind, Bauhelfer) gilt als Beitragsmaßstab die vom Bayer. Landesamt für Statistik zuletzt veröffentlichte, amtliche Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2020. Der Beitrag für die in Privathaushaltungen beschäftigten Personen (Haushaltshilfen, Babysitter, Gartenhilfen, Reinigungskräfte) ist entsprechend der Zahl der Beschäftigten vom Haushaltsvorstand zu entrichten.

Bayer. LUK

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 8. Dezember 2021 einen Haushalt von rund 69,7 Mio. €. Auf den Freistaat Bayern entfällt ein Umlagebetrag von rund 51,7 Mio. €.

Beitragsmaßstab für die rechtlich selbstständigen Unternehmen im Landesbereich ist die jeweils nachgewiesene Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von rund 2,6 Mio. €.

KUVB – Umlagegruppe 1

Beitragsgruppe	Beitrag 2022
Beschäftigte	€ je 100 € Entgeltsumme
Bezirke	0,39
Landkreise	0,49
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	0,94
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,65
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,54
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,45
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Verwaltende Unternehmen	0,22
Sonstige Unternehmen	0,53
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	76,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	38,00
Sonstige Versicherte (soziale Unfallversicherung)	€ je Einwohner
Bezirke	0,53
Landkreise	0,59
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	2,21
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,66
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	1,31
von 100.001 bis 1.000.000 Einwohner	0,70
Schüler-Unfallversicherung	€ je Einwohner
Gemeinden	5,04

KUVB – Umlagegruppe 2

Beitragsgruppe	Beitrag 2022
LH München – Allgemeine Unfallversicherung	4,73 Mio. €
LH München – Schüler-Unfallversicherung	7,00 Mio. €
LH München – Pflegeversicherung	0,08 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	2,85 Mio. €
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
Voller Jahresbeitrag	76,00
Ermäßigter Jahresbeitrag	38,00

Bayer. LUK

Beitragsgruppe	Beitrag 2022
Freistaat Bayern – Allgemeine Unfallversicherung	28,74 Mio. €
Freistaat Bayern – Schüler-Unfallversicherung	22,93 Mio. €
Gesamt	51,67 Mio. €
Rechtlich selbstständige Unternehmen	
Unternehmen im Landesbereich	0,42 € je 100 € Entgeltsumme
Bayerische Staatsforsten	2,62 Mio. €

Autor: Jens Medack, Leiter der Abteilung Mitglieder und Beiträge der KUVB

Information und Austausch

Seminar zu Exo-Skelett, Berufskrankheiten, Covid-19

Mitglieder der Selbstverwaltung der KUVB und der Bayer. LUK haben sich bei einem Seminar über aktuelle Entwicklungen im Bereich Rehabilitation und Entschädigung informiert.

Die KUVB und die Bayer. LUK sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Das bedeutet, dass die Versicherten und die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber der Mitgliedsunternehmen die Aufgaben der Unfallversicherungsträger in eigener Verantwortung erfüllen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens werden wichtige Grundsatzentscheidungen in paritätisch besetzten Gremien von Vertreterinnen und Vertretern beider Seiten getroffen, die im Anschluss von der Verwaltung der KUVB und der Bayer. LUK umgesetzt werden. Diese verantwortungsvolle Arbeit der Selbstverwaltungsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Damit sie sich über aktuelle Entwicklungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung informieren und diese Themen diskutieren können, organisiert die fachlich spezialisierte Verwaltung jedes Jahr im Herbst ein zweitägiges Seminar. 2021 fand das Seminar am 22. und 23. September in Neumarkt in der Oberpfalz statt. Die Themenschwerpunkte waren:

Berufsgenossenschaftliche Heilverfahren und Reha-Management

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, die Gesundheit verletzter Versicherter mit allen geeigneten Mitteln möglichst vollständig wiederherzustellen. Grundlage einer erfolgreichen Rehabilitation ist die hohe Qualität der medizinischen

Versorgung. Eine herausragende Leistung stellt hierbei das Exo-Skelett dar, das unter bestimmten Voraussetzungen zum Einsatz kommt. Der Apparat wird am Körper angelegt und ermöglicht dank mechanischer Unterstützung Querschnittsgelähmten das Laufen. Mit rund 150.000 Einstellungen ist eine Vielzahl an flexiblen Bewegungen möglich, etwa Treppensteigen. Lukas Gloßner, Träger eines Exo-Skeletts, führte den Selbstverwaltungsmitgliedern die Wirkungsweise vor und sprach über seine Erfahrungen. Dabei wurde allen bewusst, dass ein solches Hilfsmittel für Betroffene ein großes Plus an Lebensqualität bedeutet. „Sehr beeindruckend für mich war die Schilderung von Herrn Glossner, wie er mit Hilfe des Exo-skeletts das erste Mal wieder stehen und ein paar Schritte gehen konnte“, sagt Christian Huß, Vorsitzender der Vertreterversammlung der Bayer. LUK. „Seine Aussage ‚da war ich endlich mal wieder auf Augenhöhe mit den



Menschen meiner Umgebung‘ hat mich sehr nachdenklich gemacht. Augenhöhe ist ja in zweierlei Hinsicht zu verstehen.“

Neuerungen beim Berufskrankheitenrecht

Bis einschließlich 2020 konnten einige Berufskrankheiten – zum Beispiel Haut-, Atemwegs- oder Bandscheibenerkrankungen – nur anerkannt werden, wenn die Betroffenen die Tätigkeit, die zu der Erkrankung geführt hat, aufgegeben hatten. Dieser Unterlassungszwang entfiel mit Jahresbeginn 2021. Dadurch nimmt gleichzeitig die Prävention in diesen Bereichen eine stärkere Rolle ein, um die schädigenden Einflüsse bei den jeweiligen Tätigkeiten zu minimieren.

Covid-19 als Versicherungsfall

Eine Covid-19-Erkrankung kann in bestimmten Fällen eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall darstellen. Die Anerkennung einer Covid-19-Erkrankung als Berufskrankheit setzt voraus, dass die erkrankte Person im Gesundheitsdienst, der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig war oder durch eine andere Tätigkeit in ähnlichem Maße infektionsgefährdet war. Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus infolge einer Beschäftigung außerhalb dieser Tätigkeitsbereiche, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Ein Mitarbeiter der Firma Rewalk und der mit einem Exo-Skelett ausgestattete Lukas Gloßner zeigen die Wirkungsweise des Hilfsmittels.

*Wir wünschen Ihnen ein sicheres
und gesundes Jahr 2022!*

2022



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse


► www.kuvb.de

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2022

Absturz – leider alltäglich

Bei Absturzunfällen denken die meisten von uns an hohe Gerüste oder spektakuläre Arbeitsplätze auf Windrädern oder Ähnliches. Der Alltag der Absturzunfälle sieht jedoch anders aus: Leitern, Treppen sowie Auf- und Abstiege, beispielsweise an Lkw, sind meist Orte des Geschehens.

Meldepflichtige Unfälle	Anzahl	%	Bauliche Einrichtungen in der Höhe:
	10.988	31,4	Leitern, Trittleitern
	6.973	19,9	Treppen
	5.423	15,5	Lkw sowie Aufstiege, Aufbauten, Ladeflächen
	4.254	12,2	Sonstige
	3.210	9,2	Dächer, Terrassen, Glasdächer, Dachstuhl, Dachlauf, sonstige bauliche Einrichtungen
	1.639	4,7	Gerüste (außer Fahr- und Behelfsgerüste)
	980	2,8	Ausgrabungen, Gräben, Schächte, (Reparatur-)Gruben
	480	1,4	Stühle und Tische
	339	1,0	Stapler
	276	0,8	Leitergänge, Steigleitern
	234	0,7	Behelfsgerüste, Fahrgerüste
	191	0,5	Hubarbeitsbühnen, Winden, Hebeböcke

Datenquelle: DGUV Statistik – Unfallgeschehen 2020

Tatsächlich stürzten 3.210 Beschäftigte im Jahr 2020 von Dächern, Terrassen, Glasdächern, Dachstühlen oder sonstigen baulichen Einrichtungen aus größerer Höhe ab. 26 von ihnen kamen dabei ums Leben, 388 sind so schwer verletzt, dass sie eine Unfallrente bekommen müssen. Zehn weitere kamen bei Abstürzen von Gerüsten ums Leben, bei insgesamt 1.539 Fällen.

Wesentlich mehr, nämlich fast 11.000 Beschäftigte, fielen im gleichen Jahr

von Leitern oder Trittleitern. Hierbei kamen acht ums Leben, mehr als 1.000 waren so schwer verletzt, dass sie eine Rente beanspruchen. In etwa einem Fünftel der Fälle, fast 7.000-mal, ist eine Treppe als Ort des Sturzes angegeben. Auch von Lastkraftwagen sowie deren Aufbauten, Aufstiegen und Ladeflächen wurden viele Abstürze gemeldet. Entsprechend fällt die Auswertung der Tätigkeiten davor aus. Mit weitem Abstand am häufigsten: Gehen, Laufen sowie Auf- oder Absteigen. Eine Aus-

wertung nach Alter zeigt, dass ältere Beschäftigte häufiger und folgenreicher betroffen sind.

FAZIT Bei Arbeiten in der Höhe sollten Kolleginnen und Kollegen besonders aufeinander achten:

SiBe können im Alltag zum sicheren Einsatz von Leitern und Tritten sowie an Treppen zu ausreichender Beleuchtung beitragen sowie erklären, warum „immer eine Hand am Handlauf“ sinnvoll ist. Bei schlechtem Wetter sind es oft SiBe, die die Sicherheit der Wege mit im Blick haben. Wenn Flächen verschmutzt oder nass gewischt wurden, mit daran denken, durch Hinweisschilder auf die Rutschgefahr aufmerksam zu machen und die Gefährdung zu beseitigen. Wo Kisten, Werkzeuge oder Kabel im Weg stehen, tragen SiBe dazu bei, dass die Stolperfallen beseitigt werden. Das Thema Aus- und Aufsteigen von Lkw oder Ladeflächen, ohne sich zu verletzen, ist ein Dauerbrenner für Unterweisungen durch Vorgesetzte – gern einmal daran erinnern.

Unter dem Suchbegriff „Stolpern, Rutschen, Stürzen“ oder „Absturz“ oder „Leitern“ gibt es bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung www.dguv.de und bei den Unfallkassen Checklisten und weiteres Material, um die Kolleginnen und Kollegen vor alltäglichen Abstürzen besser zu schützen. Wie immer ohne Worte kommt ein Napo-Film zu dem Thema aus: <https://publikationen.dguv.de/filme/2012/napos-abenteuer>

Alltag mit viel Licht, aber auch Schatten

Jeder Betrieb tickt anders. Deshalb erleben SiBe ihr Amt sehr unterschiedlich. Eine aktuelle Befragung, die Gerhard Kuntzemann, Leiter des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte, beim Tag der Sicherheitsbeauftragten auf dem Kongress der A+A in Düsseldorf vorstellte, liefert einen Einblick in ihren Alltag. Für den SiBe-Report gibt er ein Interview.

Mehr als 1.600 SiBe haben die Fragen Ihres Sachgebiets beantwortet. Was hat Sie am meisten überrascht?

Die doch häufige Rückmeldung, dass SiBe von den anderen Beschäftigten eher selten zu Fragen bezüglich Sicherheit und Gesundheit angesprochen werden, sowie die geringe Einbindung zum Beispiel bei Betriebsbegehungen. Zu Recht sehen die SiBe dies als Hindernis, weil sie das besondere Wissen über ihren Arbeitsbereich nicht einbringen können.

Tatsächlich beklagt die Hälfte der SiBe, dass sich Kolleginnen und Kollegen bei Fragen zu Sicherheit und Gesundheit selten an sie wenden. Warum ist das so?

Ein erfolgreicher SiBe zu sein, erweist sich als Marathon. Je länger jemand das Amt innehat, desto häufiger wird er oder sie als kompetente Ansprechperson zu Sicherheit und Gesundheit eingebunden. Man muss am Anfang auch mal mit einem Misserfolg leben können, durchhalten und mit der Zeit dann immer wirksamer werden.

Wie sehr SiBe anerkannt werden, hat auch damit zu tun, wie ernst Führungskräfte und Fachkräfte diese Funktion nehmen ...

Wie bei anderen Themen steht und fällt der Status von SiBe mit dem Führungsverhalten. Das ist eine Wechselwirkung: Je stärker sie bei der Auswahl von Persönlichen Schutzausrüstungen, PSA, bei Begehun-



Foto: DGUV

gen ihres Bereiches, bei Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sowie bei der Gefährdungsbeurteilung eingebunden werden, vor allem je ernster ihre Vorschläge genommen werden, desto höher wird ihre Akzeptanz im Team sein.

Wichtig ist auch, dass sie neben der oft guten beruflichen Qualifikation das Handwerkszeug mit auf den Weg bekommen, sprich eine SiBe-Schulung. Das trifft erfreulicherweise auf 90 Prozent der Befragten zu, fast 60 Prozent haben zudem zwei oder mehr Fortbildungen, wobei Unfallkassen und Berufsgenossenschaften den mit Abstand größten Teil der Schulungen durchführen. Trotzdem gibt ein Drittel der Befragten – vor allem jüngere – an, dass es ihnen manchmal an Arbeitsschutzwissen fehle. Daran werden wir arbeiten.

Wir müssen noch sichtbarer machen, welche Unterstützung zum Beispiel durch Checklisten und andere Medien es vonseiten der Unfallversicherungsträger gibt, und wir müssen einen einfachen und schnellen Zugang zu Arbeitsschutzwissen für die SiBe auch nach den Schulungen gewährleisten.

Auf den Internetseiten der Unfallkassen gibt es umfangreiches Material und auch Angebote für Seminare. Erfreulich ist: Bei PSA haben viele SiBe geantwortet – fast 60 Prozent –, dass sie hier zur Verbesserung beitragen konnten.

Richtig! Ein anderes erfreuliches Ergebnis ist, dass sie Verbesserungen im Arbeitsschutz am häufigsten durch die

Gerhard Kuntzemann, Leiter des Sachgebiets Sicherheitsbeauftragte für die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) e. V. im Fachbereich Organisation von Sicherheit und Gesundheit (FB ORG) beim Tag der Sicherheitsbeauftragten Ende Oktober 2021 in Düsseldorf anlässlich von Messe und Kongress der A+A.



Vermeidung unsicherer Verhaltensweisen erreichen. Das ist ja der Kern ihrer wichtigen Aufgabe.

Mich hat positiv überrascht, dass mehr als die Hälfte der Befragten in die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung eingebunden wurde.

Ja, das ist großartig, denn das ist ja die Königsdisziplin des Arbeitsschutzes. Da sie genau wissen, wie der Arbeitsalltag aussieht, können sie entscheidende Hinweise geben. Freie Flucht- und Rettungswege und Organisatorisches rund um die Erste Hilfe gaben die SiBe als weitere Aufgaben an, durch die sie zu Sicherheit und Gesundheit beitragen konnten. Allerdings hat mehr als ein Viertel neben dem Hauptjob zu wenig Zeit dafür. Hier müssen wir für Freiräume der SiBe in den Betrieben werben. Dabei geht es aber nicht vordringlich um feste Stundensätze, sondern darum, sich in den entscheidenden Momenten fünf oder zehn Minuten kümmern zu können.

Gibt es etwas, das Sie beunruhigt hat?

Ärgerlich ist, dass einige SiBe von gefährlichen Situationen zu spät oder nichts erfahren, was vor allem ein Problem in mittelgroßen Betrieben und für jüngere, oft noch nicht ausreichend vernetzte SiBe zu sein scheint. Viele wünschen sich mehr Austausch untereinander und mit den für Arbeitsschutz Verantwortlichen.



Fotos: Basi

Die große Kongresshalle der Messe Düsseldorf voller Sicherheitsbeauftragter unterschiedlicher Branchen – natürlich alles mit Abstand wegen Corona.

Die Vernetzung ist immens wichtig, scheitert aber oft daran, dass SiBe kaum ihre Arbeitsbereiche verlassen. Manche werden selbst aktiv mit Chatgruppen oder anderen Lösungen. Die Einbindung in den Arbeitsschutz im Betrieb können SiBe zwar fordern, organisatorisch umsetzen müssen es aber die zuständigen Fach- und Führungskräfte, mit denen wir darüber sprechen werden. Zum Beispiel müssen mindestens zwei SiBe bei den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses „ASA“ dabei sein. In Betrieben mit mehr als zwei SiBe muss man dann Lösungen finden, mit denen auch die nicht anwesenden SiBe im Vorfeld und im Nachgang des ASA informiert werden.

Fast 36 Prozent geben an, dass ihre Vorgesetzten offensichtlich denken, dass sie als SiBe für den Arbeitsschutz verantwortlich seien.

Das ist tatsächlich beunruhigend. Die Verantwortung liegt beim Arbeitgeber und denjenigen, denen er bestimmte Aufgaben überträgt. Auf das Ehrenamt der SiBe trifft das nicht zu. Sie sind weder weisungsbefugt noch haftbar – außer aufgrund ihrer Haupttätigkeit, nicht jedoch in der Rolle als SiBe. Auch das klarzustellen, war eine wichtige Diskussion beim Tag der Sicherheitsbeauftragten. Sowohl dort als auch durch unsere Befragung wurde viel Licht, aber auch Schatten im Alltag der SiBe sichtbar.

Danke für das Gespräch! Über die weiteren interessanten Fragen und Anregungen der SiBe aus der Veranstaltung und der Befragung halten wir auf dem Laufenden.

Fallbeispiel: alte Messer

Beim Tag der Sicherheitsbeauftragten wurde anhand eines Beispiels ein Weg aufgezeigt, wie nicht sicherheitsgerechtes Verhalten beendet werden kann.

SITUATION Beschäftigte in der Logistik haben im Nachgang zu einer Gefährdungsbeurteilung Messer mit Keramikklingen erhalten. Damit soll es keine Schnittverletzungen mehr geben.

PROBLEM Die meisten der Beschäftigten verwenden weiterhin die alten Messer mit ausfahrbaren, scharfen Klingen. Darauf angesprochen, erklären sie, dass sie mit damit besser zurechtkommen. Hinweise auf die Gefährdung werden abgetan.

VORSCHLAG Der oder die SiBe schildert das Problem der Führungskraft oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit und liefert gleich einen Vorschlag mit: eine Unterweisung auf Basis einer Betriebsanweisung, in der die neuen Messer als Arbeitsmittel verpflichtend vorgeschrieben sind.

LÖSUNG Die Führungskraft erstellt eine passende Betriebsanweisung, führt eine Kurzunterweisung für den effizienten Einsatz der Keramikmesser durch, erläutert den Sicherheitsgewinn für alle und lässt abschließend die alten Messer einsammeln. Einige wenige, die diese zurückhalten und weiterhin benutzen, gehen mit der Zeit auch zu den Sicherheitsmessern über, weil es alle tun und sie vom SiBe darauf angesprochen werden.

Statements der SiBe

Beim Tag der Sicherheitsbeauftragten auf der Messe A+A kamen SiBe unterschiedlicher Branchen zusammen. Hier einige ihrer Statements:

- » Ich nutze Beinaheunfälle, um für Aha-Erlebnisse bei meinen Kolleginnen und Kollegen zu sorgen.
- » Am wichtigsten ist, sich Gehör zu verschaffen. Auch wenn es einmal unangenehm wird.
- » Ich habe einen guten Draht zur Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgebaut, dadurch kann ich etwas bewegen.
- » Wenn man das ein paar Jahre macht, kommen die Kollegen von selbst, wenn sie Fragen zu Sicherheit und Gesundheit haben.
- » Wenn Kollegen sich falsch verhalten, braucht es viel Fingerspitzengefühl, um etwas zu erreichen.
- » Ich sehe zu, dass wir es untereinander regeln, wenn jemand sich nicht sicherheitsgerecht verhält.
- » Vor allem bei älteren Kollegen habe ich keine Chance, wenn ich sie anspreche. Da heißt es: Das haben wir schon immer so gemacht.
- » Ich habe das Vertrauen meiner Führungskraft. Aber sie überträgt mir viele zusätzliche Aufgaben, zum Beispiel für Unterweisungen.



Dauerbrenner Homeoffice

Grafik: Bahaaaddimbek/AdobeStock

Von zu Hause aus zu arbeiten ist während der Pandemie für viele zum Alltag geworden. Klar ist: Es liegt nicht allen. Doch wer sich regelmäßig im Homeoffice einrichten will, sollte mit dem Chef oder der Chefin, dem Team – und auch der Familie oder anderen Mitbewohnenden – ein paar Dinge klarstellen und gegebenenfalls die Ausstattung verbessern. SiBe können dabei unterstützen.

Dazu gibt es einige hilfreiche Medien:

- Eine Checkliste „Check-up Homeoffice“ hilft, die wichtigen Punkte

abzuklären: Arbeitsmittel, -platz, -organisation und -umgebung. Es gibt eine Kurz- und eine Langversion, auch in englischer Sprache.

- Headsets können im Homeoffice eine wichtige Hilfe sein, um zu telefonieren oder an Konferenzen teilzunehmen. Die Schrift „Headsets im Homeoffice“ hilft bei der Entscheidung über Auswahl und Verwendung.
- Unterweisen, wenn Beschäftigte im Homeoffice sind? Das geht, vor allem

wenn ein paar Tipps befolgt werden – nachzulesen in der Schrift „Unterweisung im Homeoffice“.

Alle vorgestellten Schriften sind unter www.dguv.de Suchbegriff „Homeoffice“ sowie unter <https://kuvb.de/praevention/arbeiten-40-und-digitalisierung/arbeiten-im-homeoffice/> zu finden.

Video mal anders

Kurze Videos sind perfekt, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit kurzweilig und eindrucksvoll zu vermitteln – zum Beispiel für eine Kurzunterweisung. Beim Film & Media Festival auf der A+A 2021 fand eine Jury zum zweiten Mal viele Einreichungen von Betrieben sehr überzeugend und zeichnete sie in unterschiedlichen Kategorien aus. Einfach mal stöbern unter www.kommitmensch-festival.de/mediathek.html.



Quelle: DGUV

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2022

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Thomas Jerosch, KUVB; Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

Presse@kuvb.de

Überfällen vorbeugen

Die Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ für Kreditinstitute, Spielstätten, Verkaufsstellen sowie Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand gibt auf 24 Seiten kompaktes Wissen weiter, mit dem Überfällen vorgebeugt sowie ein Notfallplan erstellt werden kann. Die DGUV Vorschrift 25 „Überfallprävention“ gibt es in der DGUV-Publikationsdatenbank kostenfrei zum Herunterladen:

<https://publikationen.dguv.de> Webcode: p021725